

5. QG, die Europäische Kommission, das Königreich Spanien und der Fútbol Club Barcelona tragen jeweils ihre eigenen Kosten für die Streithilfeanträge.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 20.2.2017.

Beschluss des Gerichts vom 23. Januar 2018 — QF/Kommission

(Rechtssache T-846/16) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage — Staatliche Beihilfen — Beihilfe der spanischen Behörden zugunsten bestimmter Profifußballvereine — Vorzugssteuersatz im Rahmen der Körperschaftsteuer — Beschluss, mit dem die Beihilfe für mit dem Binnenmarkt unvereinbar erklärt wird — Fehlende Klagebefugnis — Offensichtliche Unzulässigkeit)

(2018/C 104/54)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: QF (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Ruiz Ezquerro, R. Oncina Borrego, I. Sobrepera Millet und A. Hernández Pardo)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: G. Luengo, B. Stromsky und P. Němečková)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigkeitsklärung des Beschlusses C(2016) 4046 endg. der Kommission vom 4. Juli 2016 über die staatliche Beihilfe SA.29769 (2013/C) (ex 2013/NN) Spaniens an bestimmte Fußballvereine

Tenor

1. Der Antrag auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache wird zurückgewiesen.
2. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
3. Die Streithilfeanträge des Königreichs Spanien und des Fútbol Club Barcelona haben sich erledigt.
4. QF trägt die Kosten.
5. QF, die Europäische Kommission, das Königreich Spanien und der Fútbol Club Barcelona tragen jeweils ihre eigenen Kosten für die Streithilfeanträge.

⁽¹⁾ ABl. C 53 vom 20.2.2017.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 23. Januar 2018 — Seco Belgium und Vinçotte/Parlament

(Rechtssache T-812/17 R)

(Vorläufiger Rechtsschutz — Öffentliche Aufträge — Antrag auf Aussetzung der Vollziehung — Rücknahme der angefochtenen Handlung — Teilweise Erledigung — Antrag auf eine Anordnung — Fehlende Dringlichkeit)

(2018/C 104/55)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Antragstellerinnen: Seco Belgium (Brüssel, Belgien), Vinçotte (Vilvoorde, Belgien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Delvaux und R. Simar)

Antragsgegner: Europäisches Parlament (Prozessbevollmächtigte: P. López-Carceller und Z. Nagy)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses des Parlaments vom 1. Dezember 2017, das von den Antragstellerinnen im Rahmen der Ausschreibung 06D 20/2017/M005, „Aufgaben im Zusammenhang mit Kontrolle und technischen Gutachten im Rahmen von Beschaffungen, Projekten und Gebäudearbeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel“, eingereichte Angebot abzulehnen und den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben sowie auf Erlass einer Anordnung gegen das Parlament.

Tenor

1. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung des Beschlusses des Europäischen Parlaments vom 1. Dezember 2017, das von Seco Belgium und Vinçotte im Rahmen der Ausschreibung 06D 20/2017/M005, „Aufgaben im Zusammenhang mit Kontrolle und technischen Gutachten im Rahmen von Beschaffungen, Projekten und Gebäudearbeiten des Europäischen Parlaments in Brüssel“, eingereichte Angebot abzulehnen und den Auftrag an einen anderen Bieter zu vergeben, hat sich erledigt.
2. Im Übrigen wird der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz abgewiesen.
3. Der Beschluss vom 21. Dezember 2017, Seco Belgium und Vinçotte/Parlament (T-812/17 R), wird aufgehoben.
4. Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Klage, eingereicht am 12. Januar 2018 — Eesti Apteekide Ühendus/Kommission

(Rechtssache T-10/18)

(2018/C 104/56)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Eesti Apteekide Ühendus MTÜ (Laagri, Estland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte K. Paas-Mohando und I. Kangur)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den am 23. Oktober 2017 erlassenen Beschluss SA.42028 (2017/NN) der Kommission⁽¹⁾ für nichtig zu erklären;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt ihre Klage auf zwei Klagegründe.

1. Der estnische Apothekenverband sei befugt, eine Klage auf Nichtigerklärung des Beschlusses SA.42028 (2017/NN) der Kommission zu erheben.
 - Gemäß dem Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-313/90⁽²⁾ seien zum Abschluss des Vorverfahrens erlassene Beschlüsse der Kommission, keine Einwände zu erheben, gerichtlich überprüfbar.